

# ***Satzung***

## **über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), in Verbindung mit § 2 und § 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) hat der Stadtrat der Stadt Rabenau in seiner öffentlichen Sitzung am 28.5.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Stadt Rabenau erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden in der Stadt und den Ortsteilen veranstalteten Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen in Diskotheken, Gaststätten und auf Freitanzflächen,
2. Betreiben von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten, die gegen Entgelt betrieben werden,
3. Betreiben von Musikautomaten in Gast- und Schankwirtschaften, Kantinen, Vereinskubs und ähnlichen Räumlichkeiten sowie an denen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

### **§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen**

1. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige, religiöse oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist.
2. Veranstaltungen politischer Parteien und Vereine, die ihren Sitz in Rabenau und Ortsteilen haben und die im Rahmen ihrer Aufgaben durchgeführt werden.

### **§ 3 Steuerschuldner und Haftung**

1. Steuerschuldner ist der Veranstalter, Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet.
2. Steuerschuldner ist der Aufsteller des Gerätes. Mehrere Unternehmen haften als Gesamtschuldner. Neben dem Unternehmen haftet als Steuerschuldner jeder zur Anmeldung Verpflichtete, d. h. Gewerbeanzeigender und Antragsteller zur Bestätigung für die Eignung des Aufstellungsortes gemäß § 33 c Abs. 3 GewO für Spielautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit.

## § 4 Erhebungsform, Steuersatz

1. Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen erhoben. Sie beträgt 0,10 EUR pro m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche, einschließlich der Ränge, Logen Galerien etc.

Für Veranstaltungen, die bis nach 1.00 Uhr nachts stattfinden sollen, werden 0,30 EUR pro m<sup>2</sup> erhoben.

2. Für das öffentliche Betreiben eines Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparates bzw. –automaten je angefangenem Kalendermonat für jedes Gerät:

in Gaststätten ohne Gewinnmöglichkeit	15,00 EUR
in Gaststätten mit Gewinnmöglichkeit	41,00 EUR
in Spielstätten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 EUR
in Spielstätten mit Gewinnmöglichkeit	60,00 EUR.

Für das öffentliche Betreiben eines Musikautomaten oder einer ähnlichen Einrichtung je angefangenem Kalendermonat für jedes Gerät:

10,00 EUR.

## § 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Tage der Veranstaltung.

2. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag der Aufstellung des Gerätes und endet mit dem Tag der Wegnahme.

3. Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Gerätes für den angebrochenen Monat, danach jeweils zum 15. des Monats. Bei Wegnahme des Gerätes ist die Steuer für den gesamten angebrochenen Monat zu zahlen.

4. Die Steuerpflicht wird mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## § 6 Meldepflicht

1. Vergnügungen entsprechend § 1 Abs. 1, die in der Stadt veranstaltet werden, sind bei der Stadtverwaltung spätestens 1 Woche vorher anzumelden.

2. Zur Anmeldung ist der Veranstalter oder Inhaber der Räume oder Grundstücke verpflichtet, die Größe der Veranstaltungsfläche (§ 4 Ziffer 1) ist Bestandteil der Anmeldung.

3. Alle aufgestellten Geräte im Sinne von § 4 Ziffer 2 sind innerhalb 14 Tage nach der Aufstellung bei der Stadtverwaltung Rabenau, Ordnungsamt, anzumelden.

4. Zur Anmeldung sind der Aufsteller sowie der Inhaber der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
5. Der zur Anmeldung Verpflichtete hat die Wegnahme des Gerätes innerhalb 14 Tage bei der Stadtverwaltung Rabenau anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Steuer bis zum Ende des Monats berechnet werden, in dem die Abmeldung eingeht. Dies gilt auch, wenn das Gerät nicht mehr gehalten wurde.
6. Die Stadt ist berechtigt, die Aufstellungsorte gemäß § 1 Ziffer 2 und 3 zu überprüfen.

## **§ 7**

### **Geltung des allgemeinen Steuerrechts**

Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, gelten die Bestimmungen des allgemeinen Steuerrechts.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 7.3.1995 außer Kraft.

Rabenau, 29. Mai 2001

Hilbert  
Bürgermeister